

# Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft

Stadt Ginsheim-Gustavsburg  
Bürgerbüro  
Dr.-Herrmann-Straße 32  
65462 Ginsheim-Gustavsburg

## Angaben der anfragenden Person oder Stelle:

Ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

## Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

- privat
- gewerblich und zwar

### Geschäftszeichen:

(Der konkrete Zweck ist bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Empfänger angegeben wird.)

- Eine Verwendung für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt.

Eine Verwendung für  Werbung und/oder  Adresshandel ist beabsichtigt, eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

## Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname	
Vorname/n	
Geburtsdatum	

## Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Sonstige Angaben	

## Erweiterte Melderegisterauskunft

(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen (siehe Hinweise))

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:

Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt (bitte wenn möglich als Anlage beifügen):

Datum

Unterschrift\_\_\_\_\_

### Hinweise:

#### **Allgemeines**

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) (umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und die Tatsache des Todes) ist eine Gebühr von 9,00 €, für eine erweiterte Auskunft nach § 45 BMG von 9,00 € und für eine Auskunft aus den mikroverfilmten Altkarteien (vor 1980) wegen des erhöhten Aufwandspauschal eine Gebühr von 30,00 € zu entrichten. Die Gebühren insgesamt richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners können grundsätzlich nur noch Auskünfte über Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen, die gegenwärtigen und früheren Anschriften, das Auszugsdatum sowie das Sterbedatum und den Sterbeort gegeben werden; nach Ablauf von 55 Jahren findet das Hessische Archivgesetz Anwendung.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Auskünfte über die Anschrift eines Gewerbebetriebes in Ginsheim-Gustavsburg erteilt das Gewerberegister, Gewerbeamt, Dr.-Herrmann-Straße 32, 65462 Ginsheim-Gustavsburg.

## **Angabe des Verwendungszwecks**

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 hat der Auskunftser-suchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung und –weitergabe an (eine) bestimmte Person(en) oder Stelle(n) < *diese sind ebenfalls zu anzu-geben* >, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Bonitätsrisi-koprüfung, Markt-, Meinungs- und Sozialforschung, Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung, Werbung, Adresshandel.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Da-ten ist nur zulässig, wenn der Empfänger angegeben ist.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zuläs-sig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zuläs-sig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke aus-drücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber dem Bürgerbüro (als Meldebehörde) als eine ge-nerelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwe-cke der Werbung und / oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfra-ge anzugeben.

## **Erweiterte Melderegisterauskunft**

Die Bekanntgabe des Geburtstages, Geburtsortes, früherer Vor- und Familiennamen, des Familienstandes (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Le-benspartnerschaft führend oder nicht), der Staatsangehörigkeit, früherer Anschriften, des Einzugs- und Auszugsdatums, des Vor- und Familiennamens sowie der Anschrift der Ehe-gattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und des gesetz-lichen Vertreters sowie des Sterbetages und Sterbeortes setzt gemäß § 45 Abs. 4 BMG voraus, dass ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

## **Zweckbindung**

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbe-sondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck genutzt werden dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).